

teitag der SED beschlossene weitere kontinuierliche Verwirklichung der —» *Hauptaufgabe bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft* ist die wirtschaftspolitische Grundlage für die planmäßige Entwicklung des R. Die mit der Leistungssteigerung wachsenden —> *Arbeitseinkommen* und die sich weiter vergrößernden gesellschaftlichen Fonds werden das R. der Bevölkerung ständig erhöhen. Wichtig für die stabile, planmäßige Entwicklung des R. der Bevölkerung sind die Beschlüsse der SED und der Regierung der DDR über die Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern und der Grundsatz, die Preise für Waren und Leistungen des Grundbedarfs stabil zu halten. Besondere Bedeutung für die Entwicklung des R. haben die gemeinsamen Beschlüsse des ZK der SED, des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministerrates der DDR über die weitere planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen. Das durchschnittliche Arbeitseinkommen für vollbeschäftigte Arbeiter und Angestellte der sozialistischen Wirtschaft betrug 1986 1179 M gegenüber 927 M 1976. Seit dem VIII. Parteitag der SED wurden 5 Rentenerhöhungen durchgeführt. Dabei wurden die Mindestrenten von 150 M monatlich im Jahr 1970 auf 300 bis 370 M in Abhängigkeit von der Anzahl der Arbeitsjahre erhöht. Die monatliche durchschnittliche Altersrente betrug Ende 1986 rd. 379 M und war damit um 180 M höher als 1970. Rentner mit der freiwilligen Zusatzrentenversicherung erhielten 1986 eine durchschnittliche monatliche Altersrente von 476 M. Der II. FDGB-Kongreß schlug vor, 1989 eine weitere wesentliche Rentenerhöhung durchzuführen. Entsprechend der Rolle der Arbeiterklasse in der Produktion und im gesellschaftlichen Leben wird in Übereinstimmung mit der Verwirk-

lichung der Produktions- und Effektivitätsziele eine planmäßige Erhöhung der Löhne und der Leistungsprämien der Arbeiter und Angestellten gewährleistet. —* *Arbeitslohn*, —* *Tarifsysteem*

Rechenschaftspflicht: 1. die im Statut der SED entsprechend dem —* *demokratischen Zentralismus* festgelegte Pflicht der gewählten Leitungen, vor den Parteimitgliedern und allen Werktätigen Rechenschaft über ihre Tätigkeit zu geben. 2. eine durch die Verfassung der DDR und andere Rechtsnormen geregelte Pflicht der Staats- und Wirtschaftsorgane, der Abgeordneten in den Volksvertretungen sowie aller leitenden Mitarbeiter in Staat, Wirtschaft und gesellschaftlichen Organisationen zur Rechenschaftslegung über ihre Tätigkeit, über die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben und Pflichten. Die R. ist vor der Öffentlichkeit (in Betriebs- und Belegschaftsversammlungen, vor den Volksvertretungen oder ihren Räten, in Mitgliederversammlungen der LPG und GPG u. a.) sowie vor übergeordneten Organen in der Regel zu rechtlich festgelegten Zeiten zu erfüllen. Sie ist Ausdruck der —» *sozialistischen Demokratie* und vom verantwortlichen Leiter persönlich wahrzunehmen. Sie wird zumeist in Form von Rechenschaftsberichten geleistet. Die Verfassung der DDR, das Gesetz über den Ministerrat der DDR, das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen in der DDR und Beschlüsse des Ministerrates der DDR regeln ausdrücklich die Durchführung von Rechenschaftslegungen der örtlichen Räte vor den übergeordneten Räten und dem Ministerrat, vor der Volkskammer und den örtlichen Volksvertretungen sowie im Bereich der volkseigenen Wirtschaft. Die R. ist auch inhaltlich in zahlreichen Rechtsvorschriften gekennzeichnet: z. B. Einbeziehung der